

TG_GERICHTE TVR-2006-18 vom 1. Januar 2006

TG Obergericht, 2006-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_gerichte_TVR-2006-18

FR: TG_GERICHTE TVR-2006-18 du 1 janvier 2006

IT: TG_GERICHTE TVR-2006-18 del 1 gennaio 2006

Erwägungen

E. 1

Das Administrativverfahren und ein allfälliges Strafverfahren bei Widerhandlungen gegen Tierschutzbestimmungen können parallel verlaufen. In beiden Verfahren gelten unterschiedliche Verfahrensgarantien.

E. 2

R muss seinen Tieren einen trockenen, genügend eingestreuten Liegebereich anbieten.

E. 3

Die geforderte Mindestliegefläche ist nicht für alle Tiere vorhanden.

E. 4

Auf dem Betrieb von R ist allen Tieren der Rindergattung die geforderte Mindestliegefläche zu gewährleisten.

E. 5

R muss das Kalb sofort markieren und der Tierverkehrsdatenbank melden. Zukünftig müssen alle Tiere innerhalb der vorgeschriebenen Frist markiert und in der Tierverkehrsdatenbank registriert werden.

E. 6

Bei einem wiederholten Verstoss gegen die Tierschutzvorschriften wird ein Tierhalteverbot ausgesprochen. Den dagegen gerichteten Rekurs wies das DIV ab. Auch das Verwaltungsgericht weist ab. Aus den Erwägungen: 3. a) Hauptgewichtig lässt der Beschwerdeführer vortragen, es sei unzulässig, tatsächliche Feststellungen und allgemein gehaltene Rechtsgrundsätze des Tierschutzgesetzes in ein Entscheidungsdispositiv aufzunehmen und dies als Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens zu machen. Der angefochtene Entscheid widerspreche Art. 4 VRG, würden doch darin Verstösse gegen das Tierschutzgesetz behauptet, die von den Strafverfolgungsbehörden zu beurteilen seien. Dadurch werde der Beschwerdeführer als «Angeschuldigter» gezwungen, sich im Verwaltungsverfahren gegen strafrechtlich relevante Vorwürfe zu verteidigen, ohne dass die Sachverhaltsfeststellungen nach den Verfahrensgarantien, die das Strafprozessrecht biete, vorgenommen worden seien. Mit den Ziffern 1 und 2 des Dispositivs habe sich das Veterinäramt Kompetenzen des Strafrichters angemasst. Auch erfüllten die Ziffern 1 und 3 die Kriterien von Art. 4 VRG nicht, weil sie keine Rechtslage darstellten. Zudem seien die Ziffern 2 und 4 des Entscheides des Veterinäramtes in dieser allgemein gehaltenen Form ebenfalls unbestritten, ja sie könnten so gar nicht bestritten werden. Er habe nie behauptet, dass er nicht verpflichtet sei, seinen Tieren einen trockenen, genügend eingestreuten und genügend grossen Liegebereich anzubieten. b) Gemäss Art. 18 Abs. 1

VRG muss ein Entscheid unter anderem \hat{A} «die Tatsachen, Rechtss \hat{A} rtze und Gr \hat{A} nde, auf die er sich st \hat{A} tzt \hat{A} » (Ziff. 2) enthalten und \hat{a} ■ \hat{a} worum es hier insbesondere geht \hat{a} ■ \hat{a} \hat{A} «das Erkenntnis \hat{A} » (Ziff. 3). (...) Diesen Erfordernissen entspricht der Entscheid des Veterin \hat{A} ramtes nicht in jeder Beziehung. (...) Gleichwohl, der geneigte Adressat weiss, um was es geht. Diese Vorbringen zeigen jedoch indirekt, dass die \hat{A} «Vorhalte \hat{A} » des Veterin \hat{A} ramtes durchaus ihre Richtigkeit haben, auch wenn sie in der Form \hat{A} § 4 VRG nicht entsprechen. c) Der Beschwerdef \hat{A} hrer verkennt auch, dass Administrativverfahren und Strafverfahren durchaus parallel verlaufen k \hat{A} nnen, sind doch beide Verfahren klar getrennt und von verschiedenen Beh \hat{A} rden zu leiten. Dass dabei gewisse Parallelit \hat{A} ten vorkommen k \hat{A} nnen, insbesondere wenn sie gleichzeitig ablaufen und nicht zeitlich hintereinander abgewickelt werden, ist nicht zu verkennen. In beiden Verfahren bestehen unterschiedliche Verfahrensgarantien, die sich aus der Bundesverfassung und der EMRK beziehungsweise aus den entsprechenden Prozessordnungen ergeben (VRG/StPO) und wenn der Beschwerdef \hat{A} hrer meinen sollte, es m \hat{A} ssen ihm im Administrativverfahren auch die Verfahrensgarantien gem \hat{A} ss Strafprozess zustehen, so irrt er. Die im Entscheid des Veterin \hat{A} ramtes (zu Unrecht im Dispositiv) gemachten Feststellungen haben vorab nur G \hat{A} ltigkeit f \hat{A} r das verwaltungsrechtliche Verfahren und binden den Strafrichter, der die Beweise frei w \hat{A} rdigen kann, nicht vorbehaltlos (vgl. BGE 2A.532/2004). Schon deshalb trifft es nicht zu, dass sich das Veterin \hat{A} ramt Kompetenzen des Strafrichters angemasst habe. Seine \hat{A} «Feststellungen \hat{A} » sind jedoch im Administrativverfahren Voraussetzung f \hat{A} r seine \hat{A} «Anordnungen \hat{A} », die \hat{a} ■ \hat{a} zugegebenermassen \hat{a} ■ \hat{a} weitgehend die Wiederholung von Tierschutzbestimmungen beinhalten. Gleichwohl weiss der Tierhalter nun ganz konkret, was beanstandet wurde und letztlich bei wiederholten Verst \hat{A} ssen zu einem Tierhalteverbot f \hat{A} hren kann. (...) 4. a) Der Beschwerdef \hat{A} hrer l \hat{A} sst weiter vortragen, dass die Kontrolle ausgerechnet zu einem Zeitpunkt durchgef \hat{A} hrt worden sei, wo ausserordentliche Witterungsbedingungen (Frostperiode) die regelm \hat{A} ssige Reinigung der Betonspalten verunm \hat{A} glich habe beziehungsweise das regelm \hat{A} ssige Auftauen eine eigentliche Sisyphusarbeit gewesen sei. Erstens sind Frostperioden beileibe keine ausserordentlichen Wetterlagen und zweitens gefrieren Harn und Mist auf Spaltb \hat{A} den nur dann fl \hat{A} chendeckend zu, wenn nicht regelm \hat{A} ssig gereinigt wird. Auch l \hat{A} sst sich zugefrorener Kot durchaus auch mit einem Heisswasserdruckreiniger entfernen. Drittens sind dem Beschwerdef \hat{A} hrer die T \hat{A} cken des Winters auch aus seiner nichtlandwirtschaftlichen T \hat{A} tigkeit bestens bekannt. Wenn der Kontrollbeamte den Nachbarbetrieb trotz Aufforderung durch den Beschwerdef \hat{A} hrer nicht auch noch kontrollierte, so ist das nicht zu beanstanden, liegen doch keinerlei Hinweise vor, dass jener Tierhalter damit h \hat{A} tte bevorzugt behandelt werden sollen. Kontrollen m \hat{A} ssen nicht bei allen Tierhaltern durchgef \hat{A} hrt werden. b) Bez \hat{A} glich der Anzahl der am Kontrolltag gehaltenen Tiere will der Beschwerdef \hat{A} hrer dem Tierschutzbeauftragten die Beweispflicht f \hat{A} r seine Angaben auferlegen. Dass dieser Beweis im Nachhinein nicht oder kaum mehr geleistet werden kann, liegt auf der Hand. Dieser Beweis muss aber auch nicht geleistet werden, denn das Vorgehen beziehungsweise die Angaben im Protokoll vom 8. M \hat{A} rz 2005 sind nicht zu beanstanden (vgl. BGE 2A.4/2005, E. 3.3). H \hat{A} tten diese Angaben nicht zugetroffen, h \hat{A} tte der Beschwerdef \hat{A} hrer dies unter seiner Unterschrift \hat{a} ■ \hat{a} die er nicht geben wollte \hat{a} ■ \hat{a} auf dem Protokoll angeben k \hat{A} nnen, ja m \hat{A} ssen. Sich dann noch hinterher auf Nichtgew \hat{A} hrung des rechtlichen Geh \hat{A} rs zu berufen, geht an der Sache v \hat{A} llig vorbei. Im \hat{A} brigen muss dem Beschwerdef \hat{A} hrer in Erinnerung gerufen werden, dass selbst bei einer Belegung mit 8 Tieren (wie von ihm in der Rekurschrift

angegeben) die Mindestliegefläche unterschritten wäre (Art. 19 Abs. 2 TSchV). Von einer falschen Sachverhaltsfeststellung kann keine Rede sein. c) Bezüglich des Krankenabteils bestreitet der Beschwerdeführer nicht, dass er dieses als Abstellplatz benutzte, was selbstredend nicht angeht (vgl. Art. 19 Abs. 3 TSchV). Entscheid vom 28. Juni 2006 ×

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.